



Ein heißes Thema: Eigenheimzulage

Geplanter Wegfall der Eigenheimzulage-Handlungsbedarf?

Die Bundesregierung plant, die Eigenheimzulage ab dem Jahr 2004 abzuschaffen. Das bedeutet, dass derjenige, der die Eigenheimzulage noch in Anspruch nehmen möchte, vor Ablauf des Jahres 2003 handeln sollte. Wie muss dieses Handeln aussehen? Falls Sie ein Haus bauen möchten, müssen Sie bis spätestens zum 31.12.2003 Ihren Bauantrag gestellt haben bzw. bei genehmigungsfreien Bauvorhaben bis zu diesem Zeitpunkt Ihre Bauunterlagen eingereicht haben. Generell beginnt die Eigenheimzulage ab dem Jahr der Fertigstellung; das Gebäude sollte jedoch auch im Jahr der Fertigstellung bezogen werden, da ansonsten das sog. "Erstjahr" der Förderung wegen mangelnder Eigennutzung unwiederbringlich verloren geht. Wenn Sie eine Immobilie kaufen möchten, gilt als Anschaffung der Zeitpunkt des rechtswirksam abge-



schlossenen, obligatorischen Vertrages. Bei Ausbaufällen kommt es übrigens in der Regel auf den Beginn der Herstellungsarbeiten an. Also, lassen Sie sich beraten, ob sich durch die Eigenheimzulage noch Ihr Traum von den eigenen 4 Wänden ver-

wirklichen lässt.

Die Abschaffung der Abgabe-Schonfrist für Lohnsteuer- und Umsatzsteuervoranmeldungen ab dem 01.01.2004

Bisher galt für die Abgabe der oben genannten Steueranmeldungen eine Schonfrist von 5 Tagen nach Ablauf der Abgabefrist zu deren Einreichung beim Finanzamt. Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen sind jeweils am 10. des Folgemonats bzw. des Folgequartals fällig. Bei Umsatzsteuervoranmeldungen kann eine sog. Dauerfristverlängerung um einen Monat beantragt werden. Bei verspäteter Abgabe kann das Finanzamt Verspätungszuschläge festsetzen. Also mein Ratschlag: Ab dem 01.01.2004 sollten Sie unbedingt die Abschaffung der Schonfrist beachten, um die ungünstigen Verspätungszuschläge von vorneherein zu vermeiden.

Annette Darius